

Statut 43

der Stadtgemeinde Jever.

Änderung des Statuts 29 der Stadtgemeinde Jever
betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen
und Plätzen.

§ 10 erhält zu a folgende Fassung:

- a. das Straßenterrain planmäßig aufzuhöhen beziehungsweise abzutragen, zu planieren und zu pflastern. Die Art der Pflasterung der Fahrbahn und der Fußwege ist vom Magistrat unter Berücksichtigung der Bedeutung der Straße zu bestimmen.

Bei voraussichtlich verkehrsreichen Straßen kann die Herstellung der Fahrbahn und der Straßenrinne aus Kopfsteinen verlangt werden.

Die Qualität des gesamten Pflasterungsmaterials unterliegt der Prüfung und Gutheißung des Magistrats, welche rechtzeitig vor der Pflasterung beantragt werden muß.

Zur ersten Einrichtung und Pflasterung gehört auch die Herstellung des Anschlusses an vorhandene Straßen und der Ueberfahrts- und Uebertrittsbrücken.

Vorstehendes Statut ist auf Grund des Artikels 9 § 3 der Gemeindeordnung und des Artikels 8 des Gesetzes vom 25. März 1879 betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten vom Staatsministerium genehmigt worden.

O l d e n b u r g , den 7. November 1913.

Ministerium des Innern.

S c h e e r.

Veröffentlicht.

J e v e r , 22. Januar 1914.

Stadtmagistrat.

U r b a n.